

ANTRAG FÜR EINEN 50 %-BEITRAG AN ZAHNBEHANDLUNGEN

Art. 3ff. Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern vom 10. Februar 2019.

Personalien

Nachname Schüler / Schülerin:

Vorname:

Geburtsdatum: Schulklasse:

Nachname, Erziehungsberechtigte(r):

Vorname:

Strasse:

Telefon-Nummer/Email

Behandelnde(r) Zahnarzt / Zahnärztin:

Für Kosten von Zahnbehandlungen bestehen folgende Versicherungen:

Zahnzusatz nein ja, welche

Unfall nein ja, welche

Krankenkasse nein ja, welche

IV nein ja, welche

Andere/Bemerkungen

Erklärung

Meine Angaben sind vollständig und wahrheitsgetreu. Der/die Unterzeichnete ermächtigt die Gemeinde, alle Erhebungen zu treffen, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Auskünfte bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA), der Invalidenversicherung (IV), Krankenkassen sowie den Sozial- und Steuerbehörden.

Ort, Datum, Unterschrift(en) Erziehungsberechtigte(r)

.....

Erforderliche Beilagen:

Verfügung Verbilligung Krankenkassenprämie (IPV)

Kostenvoranschlag

Police Krankenkasse

.....

Bitte geben Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt auf der Gemeinde St. Moritz, Kanzlei (1. Stock), Via Maistra 12, 7500 St. Moritz, inkl. Beilagen ab oder stellen Sie uns dieses per Post zu:

Nach Entscheid erhalten Sie eine Verfügung per Post zugestellt.

Die Beiträge werden erst abgerechnet und ausbezahlt, wenn alle für den Entscheid notwendigen Unterlagen vorliegen.

Die Rechnungen der Schulzahnärzte gehen direkt an die Gemeinde St. Moritz und werden von ihr beglichen. Verbleibt ein Kostenanteil zulasten der Eltern, so stellt die Gemeinde Ihnen diese in Rechnung.

Die Beiträge für sonstige Zahnbehandlungen, insbesondere für kieferorthopädische Massnahmen, können bei der Gemeindekasse St. Moritz, Rathaus, (4. Stock), Via Maistra 12, 7500 St. Moritz, eingefordert werden. Mitzubringen sind die Rechnung/en des Zahnarztes sowie die Leistungsabrechnung der Krankenversicherung.

Der Beitrag der Gemeinde St. Moritz beträgt 50 % der Behandlungskosten. Übernommen wird jedoch maximal die Differenz zwischen der Zahnarztrechnung und der Leistungsabrechnung der Krankenkasse oder IV.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Soziale Dienste der Gemeinde St. Moritz

Nicole Buess
Sachbearbeiterin